



HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2003

Kleine Anfrage

des Abg. Quanz (SPD) vom 22.04.2003

betreffend Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

und

Antwort

des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Europäische Kommission hat in einer Richtlinie festgelegt, dass in den EU-Ländern entlang der großen Ströme so genannte Wassereinzugsbezirke begründet werden sollen, in denen die Wasserqualität und die Faktoren, die sie beeinflussen, einer Untersuchung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang sind wesentliche Daten zu ermitteln. Diese Daten sollen durch die Mitgliedsstaaten geliefert werden, dabei sind die einzelnen Bundesländer entsprechend gefordert. Die Datenerfassung soll bis Ende 2003 abgeschlossen sein.

Vorbemerkung des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Aufgrund des Berichtsanspruchs der Abg. Ludwig (CDU) und Fraktion und des Abg. Heidel (FDP) und Fraktion betreffend Bedeutung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für Hessen (Drucks. 15/4190) hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten des Hessischen Landtags in der 15. Wahlperiode bereits einen umfassenden Bericht zum Themenbereich Wasserrahmenrichtlinie erhalten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Gewässer sollen in Hessen erfasst werden?

Nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden Flüsse mit einer Einzugsgebietsgröße ab 10 km² und Seen mit einer Oberfläche ab 0,5 km² sowie alle Grundwasservorkommen betrachtet.

Frage 2. Welche Daten sollen gesammelt und bewertet werden?

Art. 5 WRRL

Die Sammlung und Bewertung von Daten ist im Rahmen der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL erforderlich.

Für die Oberflächengewässer sind die signifikanten anthropogenen Belastungen zu erheben (Anhang II Ziff. 1.4 WRRL).

Dies umfasst die Einschätzung und Ermittlung

- der signifikanten Verschmutzungen aus städtischen, industriellen, landwirtschaftlichen und anderen Anlagen und Tätigkeiten durch Punktquellen oder diffuse Quellen,
- der signifikanten Wasserentnahmen für städtische, industrielle, landwirtschaftliche und andere Zwecke,
- der signifikanten Abflussregulierungen,
- der signifikanten morphologischen Veränderungen von Wasserkörpern und
- anderer signifikanter Auswirkungen auf den Zustand des Wassers

sowie die Einschätzung der Bodennutzungsstrukturen einschließlich Ermittlung der größten städtischen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebiete und, wo relevant, auch von Fischereigeieten und Wäldern.

Für das Grundwasser sind im Rahmen der erstmaligen Beschreibung

- Lage und Grenze der Grundwasserkörper,
- Belastungen durch diffuse und punktuelle Schadstoffquellen, Entnahme und künstliche Anreicherung,
- die allgemeine Charakteristik der Deckschichten sowie
- die Grundwasserkörper, bei denen direkt abhängige Oberflächenwasser-Ökosysteme und Landökosysteme vorhanden sind,

zu ermitteln (Anhang II Ziff. 2.1 WRRL).

Für Grundwasserkörper, für die das Risiko besteht, dass sie die Umweltziele nicht erreichen, wird eine weitergehende Beschreibung durchgeführt. Dabei werden detaillierte Daten gefordert, die eine eingehende Beschreibung der Grundwasserleiter, der hydraulischen Zustände, der Grundwasserbilanzen und der Grundwasserüberdeckung zulassen (Anhang II Ziff. 2.2 WRRL).

Im Rahmen der Bestandsaufnahme ist weiterhin eine wirtschaftliche Analyse durchzuführen. Für die hierzu erforderliche Beschreibung der Wassernutzungen und Wasserdienstleistungen kann bis auf wenige Ausnahmen auf Daten der Statistischen Landesämter sowie Daten aus der Bestandsaufnahme zurückgegriffen werden.

Zentrale Datenquellen sind:

- die Umweltstatistiken,
- die Gemeindefinanzstatistiken,
- die Statistiken für die öffentlich bestimmten Einrichtungen und Unternehmen.

Im Zusammenhang mit der Frage der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen wird auf Ergebnisse aus drei Pilotprojekten in verschiedenen Bundesländern, darunter Hessen, zurückgegriffen. Zur Erstellung des Baseline Szenarios unter Berücksichtigung der langfristigen Voraussagen für Angebot und Nachfrage kommen Daten aus vorhandenen Bevölkerungsprojektionen des zuständigen Landesministeriums sowie aus der Raumordnungs- und Landesentwicklungsplanung zur Anwendung.

Art. 6 WRRL

Art. 6 WRRL fordert ein Verzeichnis der Schutzgebiete. Hiernach sind

- Gebiete, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgewiesen wurden;
- Gewässer, die als Erholungsgewässer ausgewiesen wurden, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 76/160/EWG als Badegewässer ausgewiesen wurden;
- nährstoffsensible Gebiete, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/271/EWG als empfindliche Gebiete ausgewiesen wurden;
- Gebiete, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden;
- Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen wurden;
- Wasserkörper, aus denen (zukünftig) mehr als 10 m³/d entnommen wird oder aus denen (zukünftig) mehr als 50 Personen mit Trinkwasser versorgt werden

mit Name und Art zu erfassen und einer Flussgebietseinheit zuzuordnen. Weiterhin ist die Rechtsvorschrift zu benennen, auf deren Grundlage das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

Grundsätzlich soll die Bestandsaufnahme durch den Rückgriff auf vorhandene Daten erfolgen, neue Messungen sind in diesem Zusammenhang nicht

vorgesehen. Für vorhandene Daten wird in der Regel eine Regionalisierung entsprechend der Bearbeitungsgebiete erforderlich. Teilweise ist zunächst eine Digitalisierung vorhandener Daten erforderlich.

Frage 3. Welche Behörden sind damit befasst?

Folgende Behörden sind mit der Sammlung und Bewertung von Daten befasst:

- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie,
- Abteilungen Staatliche Umweltämter der Regierungspräsidien,
- Untere Wasserbehörden,
- Obere und Untere Naturschutzbehörden,
- Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz,
- der Landesbetrieb HESSEN-Forst.

Frage 4. Welche Zeiträume sind für die Erfassung und Bewertung notwendig?

Bei dem Zeitrahmen, der für die Bestandsaufnahme benötigt wird bzw. nach den Vorgaben der WRRL zur Verfügung steht, sind die folgenden organisatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: Hessen hat Anteil an den Flussgebietseinheiten Rhein und Weser, die wiederum in Bearbeitungsgebiete (z.B. Main, Neckar) gegliedert sind. Für die Umsetzung der WRRL in Deutschland wurde für jedes Bearbeitungsgebiet ein federführendes Bundesland bestimmt. Soweit die Bearbeitungsgebiete am Rhein international sind (z.B. Oberrhein), wird die Federführung darüber hinaus einem Mitgliedsstaat zugeordnet. Für die Gesamtkoordinierung an der Weser ist die Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser zuständig, für die Gesamtkoordinierung auf deutscher Seite am Rhein die Deutsche Kommission zur Reinhaltung des Rheins.

Die Erfassung und Bewertung von Daten erfolgt im Rahmen der so genannten Bestandsaufnahme. Diese ist nach Art. 5 WRRL bis zum 21. Dezember 2004 durchzuführen. Dieser Termin bezieht sich auf die Ebene der Flussgebietseinheiten.

Im Vorfeld müssen diese Daten und Informationen der jeweils zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt werden. Adressat ist dabei für das jeweilige Bearbeitungsgebiet das federführende Bundesland. Soweit die Federführung in Hessen liegt, sind Daten von dem zuständigen Staatlichen Umweltamt an die Stelle zu leiten, die für die Flussgebietseinheit verantwortlich ist. Vor der Lieferung an die EU ist eine Abstimmung der endgültigen Berichte unter den Beteiligten einzuplanen.

Vor diesem Hintergrund wird in Hessen der Abschluss der Arbeiten zur Bestandsaufnahme bis Ende 2003 angestrebt.

Frage 5. Ist gewährleistet, dass durch fachliche Kompetenz die Datenerfassung erfolgt?

Ja.

Frage 6. a) Welche Verbände werden bei der Erfassung und Bewertung um Stellungnahmen ersucht?

Derzeit ist nicht vorgesehen, Verbände bei der Erfassung und Bewertung von Daten um Stellungnahmen zu ersuchen, da in der Phase der Bestandsaufnahme auf vorhandene Daten zurückgegriffen wird. Die einschlägigen Verbände werden jedoch unabhängig davon an der Umsetzung der WRRL in Hessen beteiligt (siehe auch Antwort zu Frage 6 b).

b) Wie sieht konkret deren Mitwirkung aus?

In meinem Haus wird unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung Wasser und Boden ein ständiger Beirat eingerichtet. Angestrebt wird eine konstruktive Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele der WRRL.

Im Beirat erfolgt ein Informationsaustausch zwischen meinem Haus und den vertretenen Verbänden. Dabei gewährleisten die Verbände auch die Weiterverbreitung von Informationen in und aus den von ihnen vertretenen Kreisen.

Der Beirat berät mein Haus bei der Umsetzung der WRRL, insbesondere bei der Entscheidung über die wirksamsten und gleichzeitig kostengünstigsten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele.

In dem Beirat werden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, von Verbänden aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Industrieverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Fachverbänden der Wasserwirtschaft, Umwelt- und Naturschutzverbänden dem Landessportbund und Wasserkraftwerksbetreibern mitwirken. Die konstituierende Sitzung des Beirats ist für September 2003 geplant.

Unabhängig von der Einberufung des Beirats werden verschiedene Formen der Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung in Hessen praktiziert:

- jährliche Veranstaltung des "Wasserforums" zu aktuellen Themen zur Umsetzung der WRRL,
- Herausgabe von Informationsblättern in der Reihe "Wasser in Europa - Wasser in Hessen" gemeinsam mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
- Angebot einer Projekthomepage im Internet (in Vorbereitung).

Frage 7. Ist gewährleistet, dass die Terminvorgaben seitens der EU eingehalten werden?

Bereits mit Erlass vom 28. Juni 2002 wurden die Zuständigkeiten zur Umsetzung der WRRL den unterschiedlichen Behörden zugewiesen. Inzwischen wurde eine differenzierte Terminplanung für die einzelnen Teilaufgaben im Rahmen der Bestandsaufnahme entwickelt, die durch ein regelmäßiges Controlling überwacht wird. Dabei werden alle beteiligten Behörden einbezogen. Die Einhaltung der Terminvorgaben ist daher gewährleistet.

Frage 8. Welche Risiken sieht die Landesregierung aufgrund der EU-Vorgaben für die Landwirtschaft und für die Kommunen?

Die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird mit Sicherheit Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben, die sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht konkretisieren lassen.

Zum einen ist sie als Wassernutzer bei der Beregnung und Bewässerung betroffen, zum anderen wird dieser Wirtschaftszweig als Verursacher der Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel aus den so genannten diffusen Quellen angesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Ereignisse bei ungünstigen Witterungsbedingungen auch dann eintreten können, wenn die Flächen nach den geltenden, durch landwirtschaftliches und außerlandwirtschaftliches Ordnungsrecht vorgegebenen Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden.

Allerdings kann in der jetzigen Phase der Umsetzung der Richtlinie (Bestandsaufnahme) noch nicht abgesehen werden, welche Anforderungen an die Landwirtschaft bei den gegebenenfalls zu erstellenden Maßnahmenprogrammen gestellt werden, um den geforderten "guten ökologischen Zustand der Gewässer" zu erreichen. Auch ist derzeit EU-weit nicht absehbar, ob diese Maßnahmen durch Verschärfungen des Ordnungsrechts, durch das Angebot EU-kofinanzierter Agrarumweltprogramme oder durch freiwillige Vereinbarungen umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist eine Verknüpfung der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie mit der gemeinsamen Agrarpolitik wünschenswert und sinnvoll. Ansonsten besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Betriebe in Regionen mit Bewirtschaftungsplänen, deren Maßnahmen über den Anforderungen der guten fachlichen Praxis (Referenzniveau) liegen, von der Teilnahme an Agrarumweltprogrammen ausgeschlossen würden, da die Maßnahmen dieser Programme immer über den in der Region geltenden Bewirtschaftungsstandard liegen müssen.

Bei der Definition der guten fachlichen Praxis muss bedacht werden, dass

- a) EU-weit einheitliche Anforderungen an diesen Standard gestellt werden müssen und
- b) hierbei genügend Spielraum verbleibt, um praktikable, attraktive und akzeptable Agrarumweltprogramme einrichten zu können.

Bei den von der Landwirtschaft ausgehenden Gewässerbelastungen handelt es sich um diffuse Belastungen, die einem konkreten Verursacher nicht zugeordnet werden können. Bei Belastungen des Grundwassers rühren sie zum großen Teil aus Bewirtschaftungsmaßnahmen her, die bereits Jahre, teilweise auch bereits Jahrzehnte zurückliegen. Eine Bemessung der heutigen guten

fachlichen Praxis an der Notwendigkeit, vorhandene Belastungen beseitigen zu wollen, würde die landwirtschaftliche Nutzung extrem einschränken und die betroffenen Betriebe in ihrer Existenz gefährden. So würde es in bestimmten Fällen beispielsweise nicht ausreichen, im Rahmen der guten fachlichen Praxis ein Gleichgewicht zwischen Nährstoffzufuhr und -abfuhr - wie es die EG-Nitratrichtlinie vorsieht - herzustellen, sondern es müsste die Düngung darüber hinaus weiter eingeschränkt werden.

Die Kommunen können als Unterhaltungspflichtige für Gewässer von den Vorgaben der WRRL betroffen sein. Sie können zu einer anteiligen Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen herangezogen werden, die zur Erreichung des guten Zustands eines Gewässers erforderlich sind. Eine generelle Erhöhung der finanziellen Belastungen der Gemeinden gegenüber der jetzigen Situation kann derzeit aber hieraus nicht abgeleitet werden.

Frage 9. Ist gewährleistet, dass aufgrund der Datenerfassung und Bewertung keine Nachteile für die heimische Landwirtschaft und die Kommunen entstehen?

Zu den möglichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 8.

Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass es bei der nationalen Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu keinen Wettbewerbsbeschränkungen und Nachteilen der heimischen Landwirtschaft im Vergleich zu den anderen Bundesländern, aber auch zu den Mitgliedsstaaten der EU kommt. Hier ist aber auch und insbesondere die Bundesregierung gefragt.

Für die Kommunen sind Nachteile durch die zu Frage 2 beschriebene Bestandsaufnahme nicht ersichtlich.

Wiesbaden, 31. Juli 2003

In Vertretung:
Karl-Winfried Seif